

PROCESSING COPY

INFORMATION REPORT INFORMATION REPORT

CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY

This material contains information affecting the National Defense of the United States within the meaning of the Espionage Laws, Title 18, U.S.C. Secs. 793 and 794, the transmission or revelation of which in any manner to an unauthorized person is prohibited by law.

S-E-C-R-E-T

COUNTRY East Germany

REPORT

25X1

SUBJECT Official Publication of the East German Ministry for Light Industry, Volume 8, 13 August 1956

DATE DISTR. - 3 SEP 1957

NO. PAGES 1

REQUIREMENT NO. RD

ENCLOSURE ATTACHED

DATE OF INFO.

REFERENCES

PLACE & DATE ACQ.

25X1

SOURCE EVALUATIONS ARE DEFINITIVE. APPRAISAL OF CONTENT IS TENTATIVE.

[Redacted]

[Redacted] publica
of the East German Ministry for Light Industry Verfuegungen und Mitteilungen
des Ministeriums fuer Leichtindustrie, Volume 8, dated 13 August 1956
Among other articles concerning the industry is one which lists the names
and addresses of East German trade representatives in non-Communist countries
throughout the world.

25X1

[Redacted]

[Redacted]

25X1

S-E-C-R-E-T

[Redacted]

25X1

STATE	X	ARMY	X	NAVY	X	AIR	X	FBI		AEC				
-------	---	------	---	------	---	-----	---	-----	--	-----	--	--	--	--

(Note: Washington distribution indicated by "X"; Field distribution by "#".)

INFORMATION REPORT INFORMATION REPORT

Ver für den Dienstgebrauch

Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Leichtindustrie

1956 Berlin, den 13. August 1956

13 AUG 1956

INHALTSVERZEICHNIS

Kommuniké über die 100. Sitzung des Kollegiums des Ministeriums für Leichtindustrie vom 20. Juli 1956 114

Sonderkommuniké über die Beratungen des Kollegiums des Ministeriums für Leichtindustrie zur Veränderung der strukturellen Gliederung im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie 114

Kommuniké über die außerordentliche Sitzung des Kollegiums des Ministeriums für Leichtindustrie vom 30. Juli 1956 115

I. Anweisungen und Richtlinien

1. Beschluß des Ministerrates vom 20. Juli 1956 zur Sicherung der Einbringung der Ernte 115

2. Sicherung der bedarfsgerechten Produktion von Massenkonsumgütern 116

3. Anweisung zur Unterstützung der Einführung der polytechnischen Bildung an den allgemeinbildenden Schulen 118

4. Richtlinien für die Zahlung von Prämien an die wissenschaftlichen Mitarbeiter, das ingenieurtechnische Personal und das leitende kaufmännische Personal in den Zentralen Projektierungsbüros 120

II. Hauptbuchhaltung

5. Schulungen über die Brancherichtlinien für die Buchführung mit den Mitarbeitern der Abteilungen Rechnungswesen 121

6. Lohnfondskontrolle durch die Deutsche Notenbank 121

7. Bezahlung von Übungsstunden der Betriebsfeuerwehren 121

III. Finanzen und Preise

8. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bei Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs 121

9. Katalogisierung der Einzelhandelspreise 122

10. Artikelnummern bei Rechnungen 122

11. Werbematerial 122

IV. Absatz

12. Prämierung von Betrieben für die Erweiterung der Sortimente an Massenbedarfsgütern bei Einhaltung bzw. Unterschreitung der geplanten Kosten 123

13. Prämierung von Exportbetrieben 123

14. Reisen ins Ausland 123

V. Technische Sicherheit und Arbeitsschutz

15. Mitteilung über die Tagung der Sicherheitsinspektoren der Hauptverwaltungen und Verwaltungen des Ministeriums für Leichtindustrie am 4. und 5. Juli 1956 in Karl-Marx-Stadt 124

16. Arbeitsschutzmonat im September 1956 124

17. Messeschutzverordnung 124

18. Arbeitsvorschrift für die Betriebswachen in den volkseigenen und gleichgestellten Betrieben vom 14. September 1954 124

VI. Mitteilungen und Hinweise

19. Schweinemast in den volkseigenen Industriebetrieben 125

20. Bestellung von Geräten für die Betriebsmed-, Steuerungs- und Regelungstechnik 125

21. Mitteilung für die Fernsprechtellnehmer der Regierungsvermittlung Ehrenbergstraße 125

22. Mitteilungen des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

a) Geltendmachung einer Vertragsstrafe wegen Versages neben einer Vertragsstrafe wegen Qualitätsmängel 125

b) Einspruch gemäß § 6 der 6. Durchführungsbestimmung zur Vertragsverordnung 125

23. Mitteilung der Zentralleitung der Kammer der Technik 126

24. Statistische Gütekontrolle für jeden verständlich 126

VII. Mitteilungen der HV Textil

Zum Staatssekretär im Ministerium für Leichtindustrie wurde Herr Fritz Müller und zu Stellvertretern des Ministers die Herren Hans Wittik, Wilhelm Kirsche, Ernst Köntzer

Herr Staatssekretär Teichmann und Herr Stellvertreter des Ministers Krauß wurden von ihren Funktionen entbunden und übernehmen andere verantwortliche Funktionen im Staatsapparat.

Die Veränderung der Struktur im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie wird in entscheidendem Maße die Verantwortlichkeit der Hauptverwaltungen stärken, unnötige Verwaltungsarbeit ausschließen und die direkte Verbindung der volkseigenen Betriebe zur Regierung verbessern.

Die Durchführung dieser Maßnahmen schafft eine weitere Voraussetzung für die Erfüllung der den Betrieben des Ministeriums für Leichtindustrie im zweiten Fünfjahrplan gestellten Aufgaben.

Die Leitung des Ministeriums für Leichtindustrie und das Kollegium sprechen allen leitenden Funktionären und allen Mitarbeitern, die im Zusammenhang mit der Veränderung der Struktur den Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie verlassen, um andere wichtige Funktionen zu übernehmen oder durch Umsetzung in anderen Funktionen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie tätig sein werden, für die von ihnen geleistete Arbeit beim Aufbau der sozialistischen Leichtindustrie ihren Dank, verbunden mit den besten Wünschen für weitere Erfolge in ihrer künftigen Tätigkeit, aus.

Die Leitung des Ministeriums für Leichtindustrie setzt in alle Mitarbeiter die Erwartung, in vorbildlichem Einsatz die gegenwärtig zu lösenden Aufgaben durchzuführen.

Die Durchführung dieser Aufgaben wird durch gesonderte konkrete Terminpläne und direkte Weisungen gesichert.

Kommuniqué über die außerordentliche Sitzung des Kollegiums des Ministeriums für Leichtindustrie vom 30. Juli 1956

Am 30. Juli 1956 fand in Berlin in Anwesenheit von Vertretern der Sekretariate der Zentralvorstände der Industriegewerkschaften Textil Bekleidung Leder, Chemie und Bauholz unter Leitung von Herrn Staatssekretär Müller eine außerordentliche Kollegiumssitzung zur Auswertung des sozialistischen Massenwettbewerbes im II. Quartal 1956 statt.

Im Mittelpunkt der Beratungen standen kritische Beobachtungen zu den Methoden der Auswertung des Wettbewerbes, der Siegeremittlung und der Realität der erreichten ökonomischen Erfolge. Das Kollegium wandte sich entschieden gegen jede Zahlenmanipulation und beauftragte in diesem Zusammenhang die HA Arbeit in Verbindung mit Vertretern der Industriegewerkschaften, die Wettbewerbsbestimmungen grundlegend zu überprüfen.

Nachdem das Kollegium allen Mitarbeitern in den Betrieben und Handelsorganen der Leichtindustrie, besonders den Wissenschaftlern, Technikern, Aktivistinnen und Verdienten Aktivistinnen für ihren vorbildlichen Einsatz und die von ihnen errungenen Erfolge im ersten Halbjahr 1956 gedankt hatte, beschloß das Kollegium dem Bundesvorstand des FDGB und dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zur Auswertung fünf Betriebe als Republikieger und 30 Betriebe werden mit der Wandertrophäe des Ministeriums als Gruppensieger ausgezeichnet.

Das Kollegium knüpft an die Auswertung der ersten Hälfte die Erwartung, daß die Auswertung der zweiten Hälfte zu größeren und höheren Leistungen führen wird. Die Teilnahme am Massenwettbewerb des III. Quartals 1956 ist als eine der wichtigsten staatlichen Aufgaben des Ministeriums für Leichtindustrie in allen Positionen ihre Erfüllung zu gewährleisten.

Vgl. z. B. Mitg. d. Min. f. Leichtind. Nr. 23

I. Anweisungen und Richtlinien

25X1

1. Beschluß des Ministerrates vom 20. Juli 1956 zur Sicherung der Einbringung der Ernte

Auf Grund des bisherigen für die Landwirtschaft ungünstigen Witterungsverlaufs und der bereits eingetretenen Unwetter- und Wasserschäden ist es erforderlich, Sofortmaßnahmen zur Sicherung der Ernte und der Versorgung der Bevölkerung zu treffen.

Aus diesem Grunde hat der Ministerrat beschlossen, daß zusätzliche Arbeitskräftereserven in der Landwirtschaft eingesetzt werden, um die verlustlose Einbringung der Ernte zu sichern. Für den Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie ergeben sich aus diesem Beschluß folgende Aufgaben:

1. Alle Betriebe aus dem Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie unterstützen die volkseigenen Güter, LPG und die örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe bei der verlustlosen Einbringung der Ernte im Kreisgebiet des betreffenden Betriebes.
2. Sämtliche Betriebe des Ministeriums für Leichtindustrie in den Bezirken Karl Marx-Stadt, Gera, Leipzig und Erfurt werden beauftragt, zu überprüfen, welche Arbeitskräfte für den überbezirklichen Einsatz freigestellt werden können. Der überbezirkliche Einsatz findet in den Bezirken Neubrandenburg und Schwerin statt. Die für diesen Zweck freigestellten Arbeitskräfte sind dem zuständigen Rat des Kreises zu melden und stehen als Reserve auf Abruf bereit.

3. Die Betriebe des Ministeriums für Leichtindustrie im demokratischen Sektor von Groß-Berlin sind zum Einsatz im Bezirk Frankfurt (Oder) aufzurufen.
4. Die unter 1 bis 4 genannten Aufgaben sind in der Anlage inhaltlich für die Fachschulen, Sparschulen und Betriebsberufsschulen zu.
5. Zur weiteren Verwirklichung des Beschlusses des Ministerrates vom 20. Juli 1956 ist das Zentralkomitee der SED „Industrie und Handel auf dem Land“ muß die Werbung im Jahre 1956 in der Leichtindustrie der vom Ministerium beauftragten Betriebe durch die Arbeitskräfte restlos realisiert werden.

Zur weiteren Durchführung der Anweisung des Ministerrates vom 20. Juli 1956 sind die Kader aus den Industriebetrieben des Ministeriums für Leichtindustrie ist es notwendig, die Dienstleistungen über die verstärkte Werbung für den Einsatz von Industriearbeitern aufs Land“ vom 6. Juli 1956 (Verfügungen und Mitteilungen Nr. 7 vom 23. Juli 1956) in Anwendung zu bringen.

Für die Entlohnung und Finanzierung der geworbenen Kader gelten folgende bereits veröffentlichten Verfügungen und Mitteilungen:

1. Verfügungen und Mitteilungen“ Nr. 6 vom 27. Juni 1956, Seite 141: Richtlinien zur Aktion „Industriearbeiter aufs Land“.
2. Verfügungen und Mitteilungen“ Nr. 7 vom 23. Juli 1956, Seite 137: Dienstweisung über die Ver-

3. Machen sich in einzelnen Betrieben solche Produktionsumstellungen im Laufe des Jahres notwendig, die die grundlegenden Kennziffern des Betriebes betreffen, dann müssen entsprechend den Änderungen der Produktionspläne auch die übrigen Pläne, insbesondere der Finanzplan, geändert werden.

4. Falls sich auf den einzelnen Gebieten eine tatsächliche Überproduktion im Verhältnis zum eigenen Bedarf und dem Exportbedarf ergibt, ist eine entsprechende Einschränkung der betreffenden Produktion vorzunehmen. Soweit die sich daraus ergebenden Maßnahmen nicht durch die Räte der Kreise und Bezirke veranlaßt werden können, hat das betreffende Produktionsministerium gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission dem Ministerrat Vorschläge über die Verwendung der freiwerdenden Arbeitskräfte und die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zu unterbreiten.

5. Der Minister für Handel und Versorgung wird verpflichtet, die Überzentralisation der Warenbereitstellung zu beseitigen, die in der Aufschlüsselung der Kontingente und Sortimente für die Kreise durch zentrale Stellen zum Ausdruck kommt. Er hat dafür zu sorgen, daß den staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandelsorganen bei der Erfüllung ihrer Warenbereitstellungspläne größte Initiative beim Einkauf im Großhandel gesichert wird.

III. Zentralisierung der Lagerhaltung und der Sortimentierung von Massenkonsumgütern beim staatlichen Großhandel

Um einen exakten Überblick über vorhandene Bestände von Massenkonsumgütern zu erlangen und Änderungen des Bedarfs rechtzeitig ermitteln zu können, ist die Konzentrierung der Lagerhaltung im staatlichen Großhandel notwendig, der die Waren der Produktion abnimmt, sortimentiert und gemäß den Bestellungen an den Einzelhandel abgibt.

1. In den Verträgen zwischen Produktionsbetrieben und Großhandelsorganen sind solche Lieferbedingungen festzulegen, die den kontinuierlichen Fluß der Fertigwaren aus der Produktion in die Lager des Großhandels sicherstellen. Die Produktionsbetriebe werden dadurch von der Lagerhaltung in Fertigwaren befreit. Diese Regelung gilt sinngemäß für solche großen Einzelhandelsbetriebe, die unmittelbare Vertragspartner der Produktionsbetriebe sind. Dabei ist im Interesse der Verkürzung der Warenwege und damit der Einsparung von Zirkulationskosten der Anteil der Direktbezüge der Einzelhandelsbetriebe bzw. Verkaufsstellen von den Produktionsbetrieben wesentlich zu erhöhen. Es sind jedoch ökonomisch begründete Mindestbezüge zu sichern und unzulässige Sortimentseinschränkungen zu vermeiden.

2. Um im Großhandel diese Lagerhaltung und eine breite Sortimentgestaltung zu ermöglichen, werden der Minister für Handel und Versorgung und der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen verpflichtet, die Richtlinie des Großhandels für Industriewaren dieser Aufgabenstellung entsprechend zu erhöhen. Die im Plan vorgesehene Handelsreserve an Fertigwaren ist nach Überprüfung der Lagerhaltung an den Staatlichen Großhandel aufzulösen.

3. Der Minister für Handel und Versorgung wird verpflichtet, im Staatlichen Großhandel ein solches technisch moderne Rechnungswesen der Lagerhaltung einzuführen, das ständig die vorhandenen Lagerbestände sichtbar macht und es gestattet, in kurzer Frist die vorhandenen Bestände an einzelnen Waren

zu ermitteln. Der Einzelhandel ist damit weitgehend von Abrechnungs- und Verwaltungsarbeit zu befreien. Die Planerfüllung des Einzelhandels ist durch systematische Umsatzkontrollen laufend zu überprüfen.

4. Die Minister der Produktionsministerien werden verpflichtet, die ihnen unterstehenden Produktionsbetriebe zu veranlassen, die bei diesen freiwerdenden Lagerräume dem Großhandel für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

5. Der Minister für Handel und Versorgung wird verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Einzelhandel das Recht erhält, unter Berücksichtigung seiner eigenen Warenbestände neue Waren und fehlende Sortimente beim Großhandel einzukaufen. Gleichzeitig hat er dem Großhandel zu untersagen, Zwangssortimente festzulegen oder den Einzelhandel zu Kopplungsgeschäften zu zwingen. Der Großhandel ist zu verpflichten, den Einkauf des Einzelhandels auf der Grundlage seiner Planaufgaben zu überwachen und sicherzustellen, daß der Einzelhandel plangemäß, aber in freier Wahl der Sortimente einkauft.

IV. Sicherung der Qualität der Massenkonsumgüter durch den Handel

Die Versorgung der Bevölkerung mit Massenkonsumgütern von einwandfreier Qualität und im neuesten Stand der Technik und Methodik sicherzustellen.

1. Die Gütekontrolle der an den Handel abgegebenen Waren erfolgt durch die Güteinspektoren der Produktionsbetriebe. Die Gütekontrolle seitens der Produktion wird dadurch nicht berührt.

2. Die staatlichen Güteinspektoren haben das Recht und die Pflicht, die Produktion von tragerechteren Waren und die Produktion von Waren in die Handelsbetriebe zu untersuchen, außerdem verpflichtet, Vorschläge für eine gerechte Produktion, insbesondere für die Sicherung der Qualität, die Ergänzung der Sortimente und die Standardisierung bei Produktionsumstellungen sowie die Vorbereitung der Perspektivbedarfsplanungsprogramme für die Wirtschaft zu wirken.

3. Die Minister der Produktionsministerien sind verpflichtet, für die Gütekontrolle der Produktion hochqualifizierte Kader für die Durchführung dieser Aufgaben abzugeben.

V. Festsetzung von Verbraucherendpreisen durch den Handel

Die bedarfsgerechte Belieferung der Bevölkerung mit Massenkonsumgütern und die Vermeidung von Vorratsspeckungen bei einzelnen Waren bedingende Festsetzung der Verbraucherendpreise ist die Voraussetzung richtiger Verhältnisse zwischen den Preisen verschiedener Waren zur Voraussetzung.

1. Soweit Verbraucherendpreise nicht vom Ministerrat festgesetzt werden, können sie nur vom Minister für Handel und Versorgung bestimmt werden, das bezieht sich gleichfalls auf die Verbraucherendpreise für Importe. Auch in den Industrieländern dürfen die Waren nur zu den vom Minister für Handel und Versorgung festgesetzten Preisen verkauft werden.

2. Der Minister für Handel und Versorgung hat bis zum 31. Dezember 1950 Preiskataloge für Massenkonsumgüter vorzulegen, die die Minimal- und Maximal-

In jedem Betrieb des Ministeriums für Leichtindustrie befaßt sich das Leitungskollektiv des Betriebes in einer außerordentlichen Sitzung mit der polytechnischen Bildung nach dem Studium der Vorschläge des V. Pädagogischen Kongresses und der einschlägigen Literatur über die polytechnische Bildung in den allgemeinbildenden Schulen (Einheit Nr. 8/56 von Gerh. Ellert).

Termin: 30. August 1956

Verantwortlich: Werkleiter

2. Jeder Betrieb im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie übernimmt mindestens eine Patenschaft über eine allgemeinbildende Schule, wobei auch mehrere Betriebe mit verschiedenartiger Produktion Patenschaftsverträge mit einer allgemeinbildenden Schule abschließen können. In Städten mit mehreren Schulen ist mit dem Rat der Stadt — Abteilung Volksbildung — Übereinstimmung über die Auswahl der Schulen herbeizuführen.

Termin: 18. September 1956

Verantwortlich: Werkleiter

3. Im Patenschaftsvertrag werden die technischen Kräfte, Meister, Ingenieure, Techniker, Produktionsleiter, Neuerer und Aktivisten nominiert, die nach einem festen Plan, der in Zusammenarbeit mit dem Leiter der allgemeinbildenden Schule aufzustellen ist, in der Schule praktische Hilfe bei der Durchführung des Werkunterrichts geben.

Verantwortlich für die Einhaltung des Planes der für den Betrieb in Frage kommenden Aufgaben ist der Werkleiter.

Termin: 18. September 1956

4. Die im Patenschaftsvertrag aufgeführten Kollegen der Betriebe helfen und beraten die Lehrkräfte der allgemeinbildenden Schulen bei der Ausarbeitung von Fachlektionen oder halten diese Lektionen an den Schulen selbst. Sie sollen möglichst im Monat einmal in dieser Schule hospitieren.

Termin: laufend

Verantwortlich: Werkleiter

5. Die Technischen Kabinette der Betriebe sind erheblich zu erweitern und dann den allgemeinbildenden Schulen zugänglich zu machen und nach Möglichkeit im Rahmen der polytechnischen Bildung an der Patenschule technische Ausstellungen an einem festen Platz unter dem Begriff „Ecke der polytechnischen Bildung“ zu errichten.

Termin: 1. Oktober 1956

Verantwortlich: Technischer Leiter.

6. Die Chroniken der Betriebe sind der Patenschule zur Verfügung zu stellen mit dem Hinweis der Entwicklung der Produktivkräfte des Ortes bzw. der näheren Heimat.

Termin: 1. November 1956

Verantwortlich: Werkleiter

7. Wird im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie eine Ausbildungsstätte oder Lehrwerkstätte aufgelöst, so ist über das Verzeichnis der Anlagegegenstände dieser Lehr- bzw. Ausbildungsstätte zwischen Werk- und Schulleiter zwecks Umsetzung verschiedener für die polytechnische Bildung erforderlicher Maschinen, Werkzeuge, Ausrüstungs-

gegenstände und sonstiger freiwerdendes Materialien schriftliche Einigung zu erzielen. Die in die Patenschule umzusetzenden Anlagegegenstände müssen dem Leiter der Hauptverwaltung des betreffenden Industriezweiges, dem der Betrieb unterstellt ist, zur Genehmigung vorgelegt werden. Eine entsprechende Regelung ist durch das Ministerium der Finanzen hierzu erlassen worden.

Termin: laufend

Verantwortlich: Werkleiter

8. Die Werkleiter haben dafür zu sorgen, daß ein im Patenschaftsvertrag nominiertes Kollege des Betriebes in dem Elternbeirat bzw. Elternaktiv intensiv tätig ist.

Termin: 1. September 1956

9. Die im Patenschaftsvertrag nominierten Kollegen der Betriebe übernehmen Patenschaften über die Lehrkräfte der Patenschulen. Dabei ist Wert darauf zu legen, daß mindestens einmal im Monat im Betrieb mit dem Paten technologische Studien durchgeführt werden, damit er sich die praktischen Kenntnisse für die Durchführung der polytechnischen Bildung aneignen kann.

Termin: 30. September 1956

10. Die Lehrkombinate haben bei der Durchführung der polytechnischen Bildung ganz besonders große Aufgaben zu übernehmen, weil dort die theoretische und praktische Berufsausbildung viele Anknüpfungspunkte für polytechnische Bildung der allgemeinbildenden Schulen bietet. Deshalb sind die Klassen der allgemeinbildenden Schulen, die den polytechnischen Unterricht vermittelt bekommen, in die Lehrkombinate einzuladen, und die Ausrüstung der Lehrkombinate ist außerhalb der Ausbildungsstätte der allgemeinbildenden Schulen zur Benützung zur Verfügung zu stellen. Es muß aber gewährleistet sein, daß die theoretische und praktische Berufsausbildung der Schüler des Lehrkombinate dadurch nicht gestört wird.

Termin: 30. September 1956

Verantwortlich: Werkleiter

11. In den technischen Betriebsschulen des Ministeriums für Leichtindustrie sind Qualifizierungslehrgänge (theoretisch und praktisch) für die Werkleiter der allgemeinbildenden Schulen, aber auch für die Lehrer der naturwissenschaftlichen Fächer und Zeichenlehrer durchzuführen, damit diese Lehrkräfte ihre polytechnischen Kenntnisse erweitern und vertiefen können. Einzuleitende Maßnahmen sind mit der Abteilung Volksbildung bei den Räten der Kreise zu diskutieren und entsprechend den örtlichen Erfordernissen im einzelnen festzulegen.

Termin: 30. September 1956

Verantwortlich: Leiter der Hauptverwaltung

12. Die Leiter der Hauptverwaltungen lassen sich über die Punkte 1 bis 11 im Monat Oktober von den Werkleitern über die durchgeführten Maßnahmen berichten. Sie legen für ihre Industriezweige in Verbindung mit der Hauptverwaltung Arbeit und Berufsausbildung des Ministeriums für Leichtindustrie in Auswertung dieser Berichte weitere Maßnahmen fest.

Verantwortlich: Leiter der Hauptverwaltung

Kontrolliert die für die Produktionsbereiche verantwortlichen Stellvertreter des Ministers.

Vorg. u. Mitg. d. Min. f. Leichtind. Nr. 8/56 v. 12. 8. 56

II. Hauptbuchhaltung

1. Schulungen über die Brancherichtlinien für die Buchführung mit den Mitarbeitern der Abteilungen Rechnungswesen

Gemäß Beschluß des zentralen Arbeitskreises für das Rechnungswesen sind in allen Verwaltungsebenen und Betrieben des Ministeriums für Leichtindustrie mit den Mitarbeitern der Abteilungen Rechnungswesen und den unmittelbar damit in Berührung kommenden Kollegen anderer Abteilungen Schulungen über die vorliegenden Brancherichtlinien durchzuführen.

Das Ziel dieser Schulungen ist es, die Kollegen umfassend mit den fachlichen und politökonomischen Fragen des Rechnungswesens vertraut zu machen, ihnen einen Überblick über das Gebiet des Rechnungswesens und dessen Aufgaben bei der Leitung des Betriebes zu geben, um durch die damit eintretende fachliche Qualifizierung eine Verbesserung der Arbeit zu erreichen. Andererseits soll als Ergebnis der Schulungen eine Verbesserung der vorliegenden Brancherichtlinien ermöglicht werden, indem das darin Enthaltene kritisch von den für die Bearbeitung der einzelnen Spezialgebiete Verantwortlichen beurteilt wird und im Rahmen der Verordnung über die Buchführung (GBl. I 92 55) Änderungen vorgeschlagen werden.

Verantwortlich für die Durchführung der Schulungen sind die Hauptbuchhalter. Die Schulungen sollen in der ersten Septemberwoche beginnen und in nicht weniger als 12 und nicht mehr als 15 Doppelstunden (wöchentlich eine Doppelstunde) abgeschlossen werden.

Von den Hauptbuchhaltern sind an Hand der Brancherichtlinien Schulungspläne aufzustellen. Als Themen sind die einzelnen Abschnitte der Richtlinie seminaristisch und teilweise als Lektion durchzuarbeiten. Den Zeitaufwand für die einzelnen Abschnitte bestimmen die Hauptbuchhalter unter Berücksichtigung betrieblicher Schwerpunkte. Die Schulungspläne sind dem Hauptbuchhalter der übergeordneten Hauptverwaltung zur Bestätigung vorzulegen. Nach Abschluß jedes Themas sind die vorgebrachten brauchbaren Hinweise und Änderungsvorschläge dem Arbeitskreis für das Rechnungswesen der jeweiligen Hauptverwaltung zuzustellen. Die Schulungspläne der HV werden eigenverantwortlich vom Hauptbuchhalter der HV festgelegt. Die Werkleiter der Betriebe bzw. HV-Leiter werden

gebeten, technische Maßnahmen zur reibungslosen Durchführung dieser Schulungen zu treffen und ihre termingemäße Durchführung zu kontrollieren.

Vergl. u. Mitgl. d. Min. f. Leichtind. Nr. 2 56 v. 12. 8. 56

6. Lohnfondskontrolle durch die Deutsche Notenbank

Die Deutsche Notenbank beschwert sich berechtigterweise darüber, daß es die Betriebe versäumen, bei Planänderungen die neuen Planzahlen den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Notenbank bekanntzugeben. Gemäß § 2 Absatz 1 der AO Nr. 1 zur G. DB zum Gesetz über die Deutsche Notenbank (GBl. I 18 56) sind die Betriebe dazu verpflichtet.

Ein weiterer Mangel sind die bei eingetretenen Lohnfondüberschreitungen sehr allgemein gehaltenen Einsparungsverpflichtungen. Sehr oft fehlt die Angabe der Maßnahmen, durch die die Einsparungen erzielt werden sollen, sowie die gestellten Termine (§ 4 der AO Nr. 1).

Die Hauptbuchhalter der Betriebe werden gebeten künftig darauf zu achten.

Vergl. u. Mitgl. d. Min. f. Leichtind. Nr. 2 56 v. 12. 8. 56

7. Bezahlung von Übungsstunden der Betriebsfeuerwehren

Die Übungsstunden der Betriebsfeuerwehren werden besonders in den Fällen, wo deren Angehörige gleichzeitig Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr sind während der Arbeitszeit durchgeführt. Sofern betriebliche Erfordernisse vorübergehend eine Verringerung der Übungsstunden nach der Arbeitszeit erfordern, ist gegen eine Bezahlung nichts einzusetzen.

Die Veröffentlichung in den Verfügungen der Hauptabteilungen 1954, Seite 138, ist für diese Fälle verbindend.

Wenn in noch folgenden Durchführungsbestimmungen zum Brandschutzgesetz vom 18. Januar 1954, insbesondere festgelegt wird, sind künftig die durch den Einsatz des Gerätes und durch Übungen entstehenden Kosten in der bisherigen Höhe weiterzubezahlen. Es ist davon, ob sie in der Freizeit oder während der Arbeitszeit durchgeführt wurden.

Vergl. u. Mitgl. d. Min. f. Leichtind. Nr. 2 56 v. 12. 8. 56

III. Finanzen und Preise

8. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bei Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs

Gemäß Anordnung vom 1. März 1956 über den Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Konsumenten (GBl. II Nr. 13) wurde der Abteilung Handel und Versorgung bei den Räten der Kreise die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen übertragen.

Mit der Anordnung soll erreicht werden, daß volkseigene Betriebe und Verwaltungen nicht beliebig und unkontrolliert beim Einzelhandel einkaufen, um dadurch nicht den Warenfonds für Bevölkerungsbedarf zu schmälern. Es sollen im Prinzip gesellschaftliche Konsumenten nur im staatlichen Großhandel einkaufen.

Von den gegebenen Erleichterungen des Einkaufs im Einzelhandel soll nur in solchen Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen die benötigte Menge in keinem Verhältnis zum Aufwand bei einer Bestellung im Großhandelslager steht.

Auch dann, wenn eine Ware im staatlichen Großhandel nicht vorhanden ist, haben gesellschaftliche Konsumenten nicht das Recht, diese vom Einzelhandel ohne Genehmigung durch den Rat des Kreises zu beziehen.

In solchen Fällen, unter besonderer Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit, bei denen die Abteilung Handel und Versorgung beim Rat des Kreises nachgeprüft wird, können Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gestellt werden. Der Antrag kann sich nur auf Waren für den Bevölkerungsbedarf beziehen, d. h. alle Waren für die individuelle Konsumtion, die im Warenbereitstellungsplan des Einzelhandels liegen.

Alle Anträge, die für Produktionsmittel gestellt werden, z. B. für Spezialmaschinen und -werkzeuge sowie Arbeitsmittel, die der Weiterverarbeitung dienen, fallen nicht unter diese Anordnung und sind abzulehnen. Die Antragsteller sind an die Absatzorgane der zuständigen Produktionsministerien zu verweisen.

Um Störungen in der Versorgung der Bevölkerung zu vermeiden, wird sich die Abteilung Handel und Versorgung beim Rat des Kreises vor Genehmigung eines Antrages vergewissern, daß von dem gewünschten Artikel genügende Mengen im Kreisgebiet vorhanden sind. Ein besonders strenger Maßstab wird bei Genehmigung eines Antrages auf sogenannte Mangelwaren, wie PKW, Fernsehgeräte u. ä., angewendet.

Vergl. u. Mitgl. d. Min. f. Leichtind. Nr. 2 56 v. 12. 8. 56

1. Indien

Handelsvertretung der Deutschen Demokratischen
Republik in der Republik Indien
Herrn Handelsrat Kurt Anselmann
16, Rue Arta Centre
Kalki - Kambalek

2. Sudan

Handelsvertretung der Regierung der Deutschen
Demokratischen Republik bei der Regierung der
Republik Sudan
Herrn Herbert Niederberger
Khartoum/Sudan
P. O. B. 1088

3. Syrien

Handelsvertretung der Regierung der Deutschen
Demokratischen Republik
Herrn Frank Zeldler
Damaskus/Syrien
B. P. 2454

4. Libanon

Handelsvertretung der Deutschen Demokratischen
Republik in der Republik Libanon
Herrn Handelsrat Alfred Grimm
Beirut/Libanon
B. P. 4053

5. Indonesien

Trade Representation of the Chamber of the
Foreign Trade of the German
Democratic Republic in Indonesia
Herrn Helmut Kindler
Djakarta/Indonesien
P. O. P. 2252

6. Birma

Trade Representation of the German
Democratic Republic in the Union of Burma
Herrn Handelsrat Hans Glöckner
Rangoon/Birma
P. O. B. 1305

7. Indien

Trade Representation of the Foreign
Trade Organisations of the German
Democratic Republic in India
Herrn Handelsrat Herbert Meyer
22, Curzon Road
New Delhi/India

Niederlassungen der Handelsvertretung in Indien

Trade Representation of the Foreign
Trade Organisations of the German
Democratic Republic in India

Branch Office Bombay
„Mistry Bhavan“
122, Dinshaw Wadia Road,
Backbay Reclamation,

Post Box-Nr. 1928
Bombay 1/India

Trade Representation of the Foreign
Trade Organisations of the German
Democratic Republic in India

Branch Office Calcutta
P 17, Mission Row Extension
Post Box-Nr. 912
Calcutta/India

8. Argentinien

Misión Comercial de la
Republica Democrática Alemana
Herrn Willi Vielitz
Buenos Aires/Argentinien
City Hotel

9. Uruguay

Delegación Comercial de la
Republica Democrática Alemana
Herrn Rudolf Tschörner
Montevideo/Uruguay
Paysandú 893

10. Kolumbien

Delegación Comercial de la
Republica Democrática Alemana
Herrn Rudolf Carlus
Bogotá/Kolumbien
Carrera 9a Nr. 79-26

11. Chile

Ständige Handelsdelegation
Herrn Albert Schneider
Paraguay 490
EEPTO 62
Santiago de Chile

12. Finnland

Handelsvertretung der Deutschen Demokratischen
Republik in der Republik Finnland
Herrn Generalkonsul Bahr
Helsinki-Kulosari
Turholmantie 79

13. Handelsdelegation Schweden

Herrn Direktor Kurt Neumann
Stockholm/Schweden
Solna 1

14. Fendeldelegation Dänemark

Herrn Direktor Richard Krause
Kopenhagen V/Dänemark

(keine feste Anschrift — jeweils Anfrage im Länder-
referat)

15. Belgien

Delegation de la Chambre
du Commerce Extérieur de la
Republica Democrática Alemana
Herrn Direktor Diebenkorn
101, Boulevard Louis Schmidt
Etterbeck-Bruxelles

Somit werden Leiter der Betriebswachen mit anderen Funktionen beauftragt, die Kontrollen an den Orten oberflächlich und die Streifenförmigkeit unregelmäßig durchgeführt. Kontrollen der Betriebswachen durch die Betriebsleitungen erfolgten in vielen Fällen gar nicht oder nur sehr selten.

Es wird deshalb nochmals auf die strikte Einhaltung der Arbeitsvorschrift für Betriebswachen vom 14. Sep-

tember 1954 hingewiesen. Bei groben Verstößen gegen diese Arbeitsvorschrift werden die jeweiligen Verantwortlichen, entsprechend der Disziplinarordnung vom 10. März 1950 (Gesetzblatt, Teil I, Nr. 24/55, Seite 217), belangt.

Soweit diese Vorschriften nicht in den Betrieben vorliegen, können sie über das zuständige Polizeikreisamt, Abteilung Betriebsschutz, bezogen werden.

Vorg. u. Mitg. d. Min. f. Lechtind. Nr. 3 56 v. 13. 6. 50

VI. Mitteilungen und Hinweise

18. Schweinemast in den volkseigenen Industriebetrieben

Im zweiten Fünfjahrplan sind große Aufgaben zur weiteren Steigerung der Schlachtviehproduktion gestellt. Es gilt daher, in der Landwirtschaft, aber auch auf anderen Gebieten alle Möglichkeiten auszunutzen, damit dieses Ziel erreicht wird. Eifere solche Möglichkeit ist u. a. der Abschluß von Schweinemastverträgen mit volkseigenen Industriebetrieben, um die Küchenabfälle als eine beachtliche Futterreserve zweckmäßig zu verwenden.

In der Anordnung über den Abschluß von Verträgen über die Mast von Schlachtvieh vom 29. Februar 1950 (GBI Teil I Nr. 31, S. 273) ist die Durchführung des Abschlusses von Schweinemastverträgen geregelt. Auch in diesem Jahr erhalten die Betriebe beim Abschluß von Mastverträgen, außer den in der Anordnung genannten Futtermitteln, bei der Ablieferung der Schweine eine Fleischprämie in Höhe von 30%, wodurch das Werkessen der Betriebe verbessert werden kann.

Zur Deckung der Unkosten bei der Anschaffung von Ferkeln und Läuferschweinen, für den Kauf der zusätzlichen Futtermittel und Braunkohlenbriketts sowie für die Wartung und Pflege der Schweine wird bei der Ablieferung von mindestens 125 kg je Schwein für das aufgemästete Lebendgewicht der zweifache Erfassungspreis gezahlt. Dieser Preis wurde im Vergleich zum Jahre 1950 ab 1. Januar 1950 erhöht.

Viele volkseigene Betriebe nutzen bereits die Möglichkeiten der Mast von Schweinen aus. In den meisten Betrieben, die bis jetzt noch keine Schweine mästen, gibt es Gebäude oder Schuppen, die sich mit geringen Mitteln zur Einstallung von Schweinen herrichten bzw. erweitern lassen, so daß auch diese Betriebe die Vergünstigungen beim Abschluß von Mastverträgen in Anspruch nehmen können und mithelfen, eine wichtige versorgungspolitische Aufgabe zu lösen.

Alle Werkleiter, in deren Betrieben Möglichkeiten zur Mast von Schweinen bestehen bzw. solche Möglichkeiten geschaffen werden können, werden hiermit aufgefordert, mit dem Leiter der Abteilung Erfassung und Aufkauf beim zuständigen Rat des Kreises Verbindung aufzunehmen, um die Durchführung der Schweinemast zu beraten.

Vorg. u. Mitg. d. Min. f. Lechtind. Nr. 3 56 v. 13. 6. 50

20. Bestellung von Geräten für die Betriebsmeß-, Steuerungs- und Regelungstechnik

Die Betriebe des Ministeriums für Leichtindustrie werden darauf hingewiesen, daß künftig Bestellungen über Geräte für die Betriebsmeß-, Steuerungs- und Regelungstechnik aus dem Fertigungsprogramm des VEB Meßgerätewerk Treuenbrietzen an den Betrieb direkt zu erfolgen haben.

Eine anderweitige Bestellmöglichkeit ist nicht zulässig.

Vorg. u. Mitg. d. Min. f. Lechtind. Nr. 3 56 v. 13. 6. 50

21. Mitteilung für die Fernsprechteilnehmer der Regierungsvermittlung Ehrenbergstraße

Im Zuge der weiteren Automatisierung unserer Fernsprechanlagen wird am 28. Juli 1950 nach dem allgemeinen Dienstschluß die Groß-Wahl-Nebenstellenanlage im Hause auf Amtsdurchwahl umgeschaltet. Alle Fernsprechteilnehmer der Groß-Wahl-Nebenstellenanlage können von diesem Zeitpunkt ab von den Amtsteilnehmern und dem Fernamt direkt angerufen werden. Eine Vermittlung der Orts- und Ferngespräche findet nicht statt.

Zu beachten ist folgendes:

Die Fernsprechteilnehmer der Groß-Wahl-Nebenstellenanlage Ehrenbergstraße (einschließlich Lehnbruckstraße) sind von außen wie folgt zu erreichen. Von Amtsteilnehmern über das Postnetz durch Wahlen der Amtsnummer 58 92 und der Apparaturnummer des gewünschten Teilnehmers, z. B. 209,

also 5 89 22 59

Die bisherige Hausvermittlung verbleibt weiterhin. Sofern ein Amtsteilnehmer die Auskunft zu sprechen wünscht, wählt er die Amtsnummer 58 92 und die Zimmer 0, also 5 89 20.

Vorg. u. Mitg. d. Min. f. Lechtind. Nr. 3 56 v. 13. 6. 50

22. Mitteilungen des Staatlichen Vertragsprüfungsamtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

1) Geltendmachung einer Vertragsstrafe wegen Verzuges neben einer Vertragsstrafe wegen Qualitätsmängel.

Grundsätzliche Feststellung Nr. 83 56.

Im Falle der Geltendmachung einer Vertragsstrafe wegen Verzuges neben einer Vertragsstrafe wegen Qualitätsmängel sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Wurde rechtzeitig geliefert, entgegengenommen, die Abnahme aber wegen erkannter Mängel verweigert, so ist, da nicht in Erfüllung des Vertrages geliefert und abgenommen wurde, nur die Verzugsvertragsstrafe geltend zu machen. Der Verzug ist mit der Nachlieferung beendet.

2. Wurde rechtzeitig geliefert, abgenommen, aber Anspruch auf Nachbesserung oder Nachlieferung erhoben, so ist nur die Qualitätsvertragsstrafe geltend zu machen. Für die Nachbesserung oder Nachlieferung soll eine Frist vereinbart werden. Bei Fristüberschreitung entsteht Anspruch auf Verzugsvertragsstrafe. Bei neuer mangelhafter Lieferung sind alle Gewährleistungsansprüche neu gegeben.

3. Wurde nicht rechtzeitig geliefert, abgenommen und Minderung oder Nachbesserung vereinbart, so sind beide Vertragsstrafen geltend zu machen.

4) Einspruch gemäß § 6 der 6. Durchführungsbestimmung zur Vertragsverordnung.

Grundsätzliche Feststellung Nr. 65 56.

In den Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht ist häufig darüber zu befinden, ob der Einspruch gegen eine Vertragsstrafrechnung als eingelegt angesehen werden kann, wenn der Vertragsstrafschuldner behauptet, ihn abgesandt, der Vertragsstrafgläubiger jedoch behauptet, ihn nicht erhalten zu haben. Um eine einheitliche Behandlung solcher Fälle zu ermöglichen, wird folgende Feststellung getroffen:

1. Der Nachweis, daß ein Einspruch eingelegt und an den Vertragsstrafengläubiger abgesandt wurde, ist grundsätzlich von dem Vertragsstrafschuldner zu führen.
2. Der Nachweis durch Vorlage einer Postquittung ist wegen der damit verbundenen Mehrkosten nur in solchen Fällen erforderlich, in denen es sich um eine Vertragsstrafe von mehr als 3000,- DM handelt.
3. In anderen Fällen genügt die Vorlage des mit einem Absendevermerk versehenen Durchschlages des Einspruchsschreibens. Der Mitarbeiter des Vertragsstrafschuldners, der den Absendevermerk angebracht hat, ist über die Absendung des Einspruchsschreibens zu hören.
4. Wird der Nachweis gemäß Ziffer 1 oder Ziffer 3 geführt, kann bei Verlust des Einspruchsschreibens der Einspruch gemäß § 6 Absatz 2 der 6. DB VVO nachträglich zugelassen.

Verg. u. Mittg. d. Min. f. Leihlind. Nr. 236 v. 13. 8. 56

23. Mitteilung der Zentralführung der Kammer der Technik

Nachdem nun die erste Auflage der Broschüre „Wie verirklichen die Werktätigen den technisch-organisatorischen Fortschritt in ihrem Betrieb?“ einen unerwartet raschen Absatz gefunden hat und bereits über 2000 Verbestellungen vorliegen, wurde die Herausgabe der zweiten Auflage beschlossen. Diese Tatsache kann als Bel g gewertet werden, daß die Broschüre viele Werktätigen der volkseigenen Betriebe die notwendige Hilfe und Anleitung bei der Förderung des technisch-organisatorischen Fortschritts gegeben hat.

Die erste Auflage der Broschüre wurde von Mitarbeitern der zentralen Arbeitsgemeinschaft „Rationalisierung“ überarbeitet und durch ein sieben Seiten um-

fassendes „Organisationsbeispiel zur Analyse des Produktionsflusses“ vervollständigt.

Da längst nicht alle Betriebe mit der Broschüre versorgt werden konnten, wird auf das Erscheinen der zweiten Auflage hingewiesen.

Die Broschüre ist zum Preise von 2,- DM beim Druckschriftenvertrieb der Kammer der Technik, Berlin W 8, Clara-Zetkin-Straße 111, erhältlich. Verg. u. Mittg. d. Min. f. Leihlind. Nr. 236 v. 13. 8. 56

24. Statistische Gütekontrolle — für jeden verständlich

von Professor Dr.-Ing. Ludwig Küttner, Hochschule für Architektur und Bauwesen, Weimar.

Herausgegeben von der Kammer der Technik zusammen mit der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse. — DIN A 4, etwa 96 Seiten, 28 Abbildungen, 1 Tafel, Verkaufspreis 1,99 DM.

Zwei Methoden statistischer Gütekontrolle zur Qualitätsbeurteilung gleichartiger Artikel der Massenproduktion werden in dem aufgeführten Werk in leichtverständlicher Form beschrieben.

Die eine Methode gibt die Möglichkeit, nachträglich die Höhe des Ausschusses durch Probenentnahmen und Rückschlüsse an Hand einer Kurventafel festzustellen und in Verbindung mit dem sozialistischen Wettbewerb eine Senkung der Ausschussquote in der Massenproduktion zu erreichen.

Die zweite Methode gestattet während des Ablaufes der Produktion durch Probenkontrolle und Beachtung der zulässigen Abweichungen mittels eines Stichtabes rechtzeitig Ausschuß zu erkennen und zu verhindern.

In sieben Lektionen werden alle einschlägigen Fragen behandelt, die besonders den Werkleiter, Produktionsleiter, Technologen, Meister, Hauptbuchhalter, IKO-Leiter- und -Mitarbeiter interessieren. Darüber hinaus dient diese Broschüre als Literatur für die Durchführung von geplanten Lehrgängen der KFT.

Zur Sicherung der Auflagenhöhe sind dem VEB Verlag Technik, Werbeabteilung (Wa), Berlin W 8, Unter den Linden 12, möglichst bis zum 18. September 1956 Bestellungen aufzugeben.

Dr. Feldmann
Minister

Mitteilungen der Hauptverwaltung Textil

Verbindlichkeit von Technischen Normen Die Textilnormen

Nachtwäsche — Nachthemden aus Geweben (Konfektion) Prüfvorschrift,

Nachtwäsche — Schlafanzüge aus Geweben (Konfektion) Prüfvorschrift,

sind ab 1. September 1956 verbindliche Arbeitsgrundlagen.

Eventuelle Einsprüche sind bis zum 15. Oktober 1956 an das Normenbüro im VEB Plauener Damenkonfektion zu richten.

Für die Vervielfältigung der Textilnormen sowie die Auslieferung an die zuständigen Normenbüros ist die Zentralstelle für Standardisierung im FIFT, Karl-Marx-Stadt, verantwortlich.

Verg. u. Mittg. d. Min. f. Leihlind. Nr. 236 v. 13. 8. 56

Rechnungslegung volkseigener Textilbetriebe an den Groß- und Einzelhandel

Im Freidienst 1, Teil I, Jahrgang 7, vom 3. Januar 1956, ist die neue Art der Rechnungslegung gegenüber dem Groß- und Einzelhandel festgelegt.

Daraus geht hervor, daß in den Rechnungen der Artikelnummer der Schlüsselzeile aufzuführen ist, die die volle Nomenklaturnummer (bestehend einschließlich der angegebenen Buchstaben).

Wir machen hiermit die Betriebe nochmals darauf aufmerksam, daß diese Festlegungen unbedingt einzuhalten sind.

Verg. u. Mittg. d. Min. f. Leihlind. Nr. 236 v. 13. 8. 56

Bekanntmachung neuer Tex N

Die Tex N 034 001: Technische Normen — Gestaltung und Benummerung von Textiltchnischen Werknormenblättern

und

die Tex N 034 001: Werknormen — Gestaltung und Benummerung von Textiltchnischen Werknormenblättern

sollen ab 1. September 1956 als verbindliche Arbeitsanweisung.

Reinhold
NY-Land

16. Niederlande

Vertretung der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik in den Niederlanden

Herrn Hellmar Röhle
Amsterdam-Z/Holland
Honthorststr. 38

17. Vertretung der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik in Österreich

Herrn Direktor Kurt Haubenreißer
Wien I. Österreich
Tuchlauben 7a

18. Griechenland

Vertretung der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik in Griechenland

Herrn Direktor Herbert Ulrich
Athen/Griechenland
Valacrifou 18

19. Türkei

Herrn Direktor Werner Peis
Istanbul/Türkei
Parkhotel

Verf. u. Mitg. d. Min. f. Leichtind. Nr. 8/56 v. 19. 8. 56

V. Technische Sicherheit und Arbeitsschutz**15. Mitteilung über die Tagung der Sicherheitsinspektoren der Hauptverwaltungen und Verwaltungen des Ministeriums für Leichtindustrie am 4. und 5. Juli 1956 in Karl-Marx-Stadt**

Am 4. und 5. Juli 1956 berieten die Sicherheitsinspektoren der Hauptverwaltungen und Verwaltungen in Gegenwart des Stellvertreters des Ministers, Kollegen Konek, Vertretern des Bundesvorstandes des FDGB, der Betriebsgewerkschaften, des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung sowie der Staatsanwaltschaft und der Arbeitsschutzinspektion des Bezirkes Karl-Marx-Stadt, die Zielsetzung des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes im 2. Fünfjahrplan.

Im anliegenden Referat des Hauptsicherheitsinspektors des Ministeriums für Leichtindustrie, Kollegen Sieber, wird in Auswertung der 3. Partikonferenz und im Hinblick auf die von den großen Produktionsverpflichtungen des Ministeriums für Leichtindustrie im 2. Fünfjahrplan die derzeitige Lage im Arbeitsschutz dargestellt. Die Maßnahmen zur allseitigen Verbesserung der Arbeitssicherheit auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie vorgeschlagen und erläutert.

Nach gründlicher Beratung der Aufgaben auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit, die in den Anordnungen des Ministers vom 1. Juni 1956 (Sonderdruck der Verfügungen und Mitteilungen vom 18. Juni 1956) im einzelnen festgelegt sind, wurde besonders herausgestellt, daß Arbeitsschutz und technische Sicherheit künftig im Mittelpunkt der Tätigkeit aller leitenden Funktionäre stehen müssen.

Alle Werktätigen sind mehr als bisher für die Bekämpfung des Arbeitsschutzes zu interessieren und zur aktiveren Mitarbeit zu gewinnen.

Auf technischem Gebiet sind folgende Schwerpunkte vorrangig zu behandeln:

Verbesserung des Transportwesens durch Mechanisierung,

Ausrüstung aller Maschinen und Triebwerke mit wirksamsten Schutzvorrichtungen und -einrichtungen,

Verbesserung des baulichen Zustandes der Betriebe (insbesondere Fußböden),

Verbesserung der Raumluftverhältnisse und Erleichterung der Arbeit unserer Frauen.

Verf. u. Mitg. d. Min. f. Leichtind. Nr. 8/56 v. 19. 8. 56

124

16. Arbeitsschutzmonat im September 1956

Der Bundesvorstand des FDGB, das Ministerium für Arbeit- und Berufsausbildung und das Ministerium für Gesundheitswesen haben in einem Aufruf vom 1. August 1956 alle Betriebe zur Durchführung eines Arbeitsschutzmonates im September 1956 aufgerufen.

Die Leiter der Hauptverwaltungen, Betriebe und sonstigen Organe im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie werden aufgefordert, die Betriebsgewerkschaftsleitungen bei der Organisation und Durchführung dieses Arbeitsschutzmonates zu unterstützen.

Als Arbeitsgrundlage dienen neben den im Aufruf gegebenen Hinweisen (Tribüne vom 3. und 6. August 1956) die bereits im Vorjahre durch die einzelnen Hauptverwaltungen herausgegebenen Arbeitsanleitungen.

Verf. u. Mitg. d. Min. f. Leichtind. Nr. 8/56 v. 19. 8. 56

17. Messeschutzverordnung

Zur Erhöhung der Sicherheit der Messen und Ausstellungen vor Brand- und Unfallgefahren ist am 28. Juni 1956 die Verordnung über den Schutz von Messen und Ausstellungen (Messeschutzverordnung GBl. I S. 553) erlassen worden. Alle Mitarbeiter und Organe, die mit der Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen befaßt werden, werden aufgefordert, sich eingehend mit diesen Bestimmungen vertraut zu machen, um Leben, Gesundheit und Volkseigentum vor Schaden zu bewahren.

Die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kann die Schließung von Ausstellungen sowie Bestrafungen zur Folge haben.

Verf. u. Mitg. d. Min. f. Leichtind. Nr. 8/56 v. 19. 8. 56

18. Arbeitsvorschrift für die Betriebswachen in den volkseigenen und gleichgestellten Betrieben vom 14. September 1954

Bei Überprüfungen einiger Betriebe des Ministeriums für Leichtindustrie wurde festgestellt, daß noch nicht überall die Arbeitsvorschrift für die Betriebswachen als Grundlage für die Arbeit der Betriebswachen dient.

So wurde festgestellt, daß Betriebswachengehörige mit Nebenarbeiten, wie Verkauf von Getränken und Zigaretten, Botengängen, Ausgabe von Materialien usw. beschäftigt und somit in der Wahrnehmung ihrer eigentlichen Aufgaben — Sicherung des Objektes — beeinträchtigt werden.

9. Katalogisierung der Einzelhandelspreise

Das Ministerium für Handel und Versorgung (HA Preis, Abteilung Preisbildung - Sonstige Industriewaren) teilt dem Ministerium für Leichtindustrie unter dem 27. Juli 1956 folgendes mit:

„Durch den Beschluß des Ministerrates vom 1. Juni 1956 zur Änderung des Beschlusses über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. 130 Seite 529) wurde das Ministerium für Handel und Versorgung für die Katalogisierung der Einzelhandelspreise verantwortlich gemacht.

Aus diesem Grunde wurden bisher 41 Katalog-Kommissionen gebildet, die sich an alle bisherigen Preisbildungsstellen bzw. Stellen mit Preisbildungsbefugnissen wenden, um die notwendigen Unterlagen heranzuzuholen.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik bei der Staatlichen Plankommission hat diese Erhebungen befristet bis zum 31. Oktober 1956 unter der Nr. 20/144 am 12. Juli 1956 genehmigt.“

Das Ministerium für Handel und Versorgung bittet um Unterstützung für diese Arbeiten.

Verf. u. Mitg. d. Min. f. Leichtind. Nr. 336 v. 13. 8. 56

10. Artikelnummern bei Rechnungen

Das Ministerium für Handel und Versorgung (HA Preis, Abteilung Preisbildung - Sonstige Industriewaren) teilt folgende Mitteilung zugehen lassen:

„Die Staatliche Zentralverwaltung der Niederlassungen des Außenhandels für Technik erhielten wir am 12. Juli 1956 eine Beschwerde, in welcher um Mitteilung wurde, daß von den Lieferbetrieben auf den

Rechnungen entweder keine oder nur unvollständige Artikelnummern angegeben werden.

Wie der Name schon sagt, bestimmen diese Nummern den Artikel. Fehlt diese Nummer oder ist sie nicht vollständig, so entstehen Verwechslungen.

Lt. unserer Anordnung vom 23. Dezember 1954 (ZBl. Seite 625) über die Ausstellung und den Inhalt von Rechnungen in der volkseigenen Wirtschaft bei Lieferungen an den Groß- und Einzelhandel sind die Lieferbetriebe verpflichtet, die Artikel- oder Nomenklaturnummern in den Rechnungen der Lieferanten anzugeben.“

Auf die Einhaltung dieser Anordnung ist zu achten. Verf. u. Mitg. d. Min. f. Leichtind. Nr. 336 v. 13. 8. 56

11. Werbematerial

Bestehende Unklarheiten hinsichtlich der Finanzierung von Material für Werbezwecke geben Veranlassung, auf folgende Entscheidungen hinzuweisen, die im Einvernehmen mit der Abteilung Grundsatzfragen der Deutschen Investitionsbank getroffen wurden:

Zweckgebundenes Dekorationsmaterial - Schaufensterdekoration, wie Schaufenstergruppen usw. - muß, soweit der Anschaffungspreis 200,- DM übersteigt, aus Investitionsmitteln bezahlt werden.

Für Werbezwecke genutzte Handelsware - z. B. das Aufstellen einer kompletten Eisenbahnanlage - kann aus Werbekosten finanziert werden. Dabei ist jedoch zu beachten, daß der für diese Gegenstände später erzielte Verkaufserlös als Kostengutschrift zu behandeln ist.

Diese Regelung findet sinngemäß Anwendung für die Industrieläden.

Verf. u. Mitg. d. Min. f. Leichtind. Nr. 336 v. 13. 8. 56

IV. Absatz

Die Staatliche Zentralverwaltung für Handel und Versorgung (HA Preis, Abteilung Preisbildung - Sonstige Industriewaren) teilt folgende Mitteilung zugehen lassen:

„Die Staatliche Zentralverwaltung der Niederlassungen des Außenhandels für Technik erhielten wir am 12. Juli 1956 eine Beschwerde, in welcher um Mitteilung wurde, daß von den Lieferbetrieben auf den

- VEB Freiberger Zellstoff- und Papierfabrik Weißenborn 3000,- DM
 - VEB Zwirnerei und Spinnerei Sachsenring, Glauchau 1500,- DM
 - VEB Textilwerke Mülsen 3000,- DM
- Verf. u. Mitg. d. Min. f. Leichtind. Nr. 336 v. 13. 8. 56

13. Prämierung von Exportbetrieben

Für hervorragende Leistungen bei der Erfüllung der Exportaufträge hat die Leitung des Ministeriums auf Vorschlag der Hauptverwaltungen in Übereinstimmung mit den Außenhandelsorganen nachstehend aufgeführte Betriebe ausgezeichnet:

- VEB Burochemie, Dresden 5000,- DM
- VEB Tricotex, Wittgensdorf 5000,- DM
- VEB Zwenfurther Kunstleder- und Wachsstuchfabrik 5000,- DM
- VEB Sächsisches Füllhalterwerk, Singwitz-Bautzen 3000,- DM
- VEB Glaswerk Stralau, Berlin 5000,- DM
- VEB Feinwäsche, Hartmannsdorf 3000,- DM

- VEB Linoleumwerk, Kohlmühle 3000,- DM
- VEB Sitzmöbel- und Klappstuhlindustrie, Waldheim 3000,- DM
- VEB Matern- und Feinpappenfabrik, Thalheim 3000,- DM
- VEB Steingutwerk Colditz 3000,- DM
- VEB Papier- und Kartonfabrik Niederschlema 2000,- DM
- VEB Thüringer Teppichfabrik, Münchenbernsdorf 2000,- DM
- VEB Lederwarenfabrik Apolda 2000,- DM
- VEB Trommelfabrik, Weißenfels 2000,- DM
- VEB Hartpappenwerk, Lehnramühle 2000,- DM
- VEB Porzellanwerk „Graf von Henneberg“, Ilmenau 2000,- DM
- VEB Filzfabrik, Wurzen 1000,- DM
- VEB Schwarzhammermühle über Reichenbach (Vogtl.) 500,- DM

Die Leitung und die Mitarbeiter des Ministeriums für Leichtindustrie beglückwünschen die Werkstätten in den Betrieben zu ihrer Auszeichnung.

Verf. u. Mitg. d. Min. f. Leichtind. Nr. 336 v. 13. 8. 56

14. Reisen ins Ausland

Bei Reisen ins Ausland sind alle Mitarbeiter verpflichtet, sich bei den Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik zwecks Koordinierung und Abstimmung zu melden. Die Anschriften der Handelsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik im kapitalistischen Ausland sind folgende:

4. Richtlinien für die Zahlung von Prämien an die wissenschaftlichen Mitarbeiter, das Ingenieurtechnische Personal und das leitende kaufmännische Personal in den Zentralen Projektierungsbüros — Ministerium für Leichtindustrie —

Auf Grund des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 1. September 1955 sowie in Ausführung des § 1 Abs. 2 der 1. DB zur VO über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 23. Juni 1955 (GBl. I S. 169) wird mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission — Zentralamt für Forschung und Technik —, des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung und des Ministeriums der Finanzen folgende Richtlinie erlassen:

I. Bildung des Leistungsprämienfonds

1. In den Zentralen Projektierungsbüros ist ein Leistungsprämienfonds zu bilden.

Der Leistungsprämienfonds besteht neben dem Direktorfonds nach der VO vom 17. Februar 1955 (GBl. I S. 113) — § 4 Abs. 3 — in Verbindung mit der VO vom 26. Januar 1956 über den Direktorfonds im Planjahr 1956 (GBl. I S. 129) und soll zur Zahlung von Prämien in sinngemäßer Anlehnung an die VO vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für Meister und das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) gebildet werden.

Der Leistungsprämienfonds wird bis zur Höhe von 10% der gezahlten Lohn- und Gehaltssumme (oberhalb des der geplanten Lohn- und Gehaltsfonds) gebildet. Die Zahlungen zu diesem Leistungsprämienfonds erfolgen bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abschnitt III dieser Richtlinie zu Lasten der im Planjahr anfallenden Arbeiten für den Plananteil Forschung und Technik durchgeführt werden, erfolgt die Zahlung zum Leistungsprämienfonds entsprechend den angefallenen Lohn- und Gehaltskosten anteilhaft aus den Kosten des Büros und aus den zur Verfügung gestellten Mitteln für Forschung und Technik.

II. Verwendung des Leistungsprämienfonds

1. Die Mittel des Leistungsprämienfonds sind zur Zahlung von Prämien für die Leistungsberechtigten zu verwenden.

Zu den Prämienberechtigten gehören die leitenden Kader, die Wissenschaftler, Ingenieure, Techniker, Spezialisten und Meister, die durch ihren persönlichen Einsatz oder durch schöpferische Leistungen wesentlich zur Erfüllung und Übererfüllung der Aufgaben beigetragen haben.

Die Leiter der Büros legen den Personenkreis der Prämienberechtigten in Zusammenarbeit mit der BGL namentlich, unter Angabe der Funktionen und Arbeitsgebiete, fest. Dieser Personenkreis ist von dem zuständigen Stellvertreter des Ministers zu bestätigen.

3. Die Ausübung der Funktion ergibt ohne besondere Leistungen im jeweiligen Arbeitsgebiet keinen Prämienanspruch.

4. Zur Prämierung besonderer Leistungen der nicht unmittelbar zu dem unter 2. aufgeführten Personenkreis der Prämienberechtigten gehörenden technischen, wissenschaftlichen und kaufmännischen Hilfskräfte kann ein Betrag bis zu 20% der jeweils insgesamt errechneten Prämiensumme im Rahmen des gem. Abschnitt I dieser Richtlinie gebildeten Leistungsprämienfonds in Anspruch genommen werden.

III. Voraussetzungen zur Zahlung von Leistungsprämien

Prämien sind zu zahlen

für die Erarbeitung von Projekten oder Konstruktionen, die eine vollständige und fristgemäße Lösung der gestellten Aufgabe beinhalten, die Typisierung und Standardisierung fördern oder wesentliche Einsparungen an Material- oder Lohnkosten in der Produktion zur Folge haben,

für die Vollendung der in den Arbeitsprogrammen zu den Arbeiten des Planes Forschung und Technik und den Arbeiten des Planes Standardisierung und technische Normung für das jeweilige Quartal festgelegten Arbeitsabschnitte,

an die schöpferisch daran beteiligten Mitarbeiter;

für die Erfüllung dieser Aufgaben bei Einhaltung des Kostenplanes,

an die leitenden Kader.

IV. Festsetzungen der Prämien, Prämienkürzungen

1. Die Festsetzung der Prämien erfolgt durch den Leiter des Büros.

Die Prämien für die Leiter und ihre Stellvertreter sind vom zuständigen Stellvertreter des Ministers zu bestätigen.

Die Mitwirkung der BGL des Büros erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5, Abs. 7 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. Der Prämienbetrag darf 150% des Monatsgehalts des Prämienempfängers innerhalb eines Quartals nicht überschreiten.

2. Wird bei Realisierung der Projekte bzw. Anwendung der Konstruktionen eine fehlerhafte oder nachlässige Arbeitsweise der Urheber festgestellt, so ist der Leiter des Büros verpflichtet, Kürzungen bei Prämien vorzunehmen, die nach Bekanntwerden solcher Feststellungen gezahlt werden sollen.

Die Prämienkürzungen sind unabhängig davon vorzunehmen, ob die die Kürzung verursachenden Faktoren bei Leistungen aufgetreten sind, die prämiert oder nicht prämiert wurden.

Die Prämienkürzungen sind bei den für die fehlerhafte oder nachlässige Arbeitsweise verantwortlichen Mitarbeitern vorzunehmen und im Prämienantrag gekennzeichnet auszuweisen.

Die Prämienkürzungen für die Leiter und ihre Stellvertreter sind durch den zuständigen Stellvertreter des Ministers zu bestätigen.

3. Die Prämien unterliegen einem Steuerabzug von 5%. Sie unterliegen nicht der Beitragspflicht der Sozialversicherung.

V. Sperrungen des Prämienfonds

Die Stellvertreter des Ministers sind berechtigt und verpflichtet, den Prämienfonds ganz oder teilweise zu sperren, wenn die Voraussetzungen für die Prämienzahlung gem. Abschnitt III dieser Richtlinie in einem oder mehreren Quartalen bei der Mehrzahl der jeweils wichtigsten Aufträge nicht erfüllt wurden.

VI. Schlußbestimmungen

Diese Richtlinie tritt ab 1. Januar 1956 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen über die Prämienzahlung in den Zentralen Projektierungs- und Konstruktionsbüros außer Kraft.

Vorg. u. Mitgl. d. Min. f. Leichtind. Nr. 136 v. 19. 8. 55

preise für die einzelnen Warengruppen enthalten. Diese Kataloge sind vom Ministerrat zu bestätigen. Im Rahmen dieser Katalogpreise setzt der Minister für Handel und Versorgung die Preise für einzelne Waren in eigener Verantwortung fest. Er hat dabei das im Staatshaushalt geplante centralisierte Reinkommen des Staates zu sichern.

3 Der Minister für Handel und Versorgung wird verpflichtet, die Relationen der Verbraucherpreise zwischen Bekleidungsstoffen und konfektionierter Oberbekleidung einerseits und Konfektion, Maßkonfektion und Maßarbeit andererseits mit dem Ziel zu überprüfen, einen erhöhten Anreiz für den Kauf von konfektionierter Oberbekleidung zu schaffen.

4 Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission und der Minister für Handel und Versorgung werden verpflichtet, die durch die Anwendung falscher Durchschnittspreise im Warenbereitstellungsplan vorhandenen Differenzen zwischen Menge und Wert zu beseitigen. Dem Warenbereitstellungsplan für 1957 sind diese Durchschnittspreise zugrunde zu legen.

5 Der Minister für Handel wird verpflichtet, im Gesamtumfang geminderte Waren der Bevölkerung zu entsprechenden herabgesetzten Preisen in Sonderläden oder besonderen Abteilungen in Kauf- und Warenhäusern zum Kauf anzubieten. Diese Läden bzw. Abteilungen sind zu standigen Einrichtungen zu entwickeln und nach dem Beispiel der Basare der Deutschen Demokratischen Republik zu organisieren.

6 Die Steigerung des Exportes von Massenkonsungütern ist ein wichtiges Ziel der Außenhandelspolitik der Deutschen Demokratischen Republik. Die Produktion der eigenen Massenkonsungüter soll bei niedrigen Preisen übersteigert werden. Die Steigerung des Exportes solcher Massenkonsungüter ist anzustreben.

7 Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel wird verpflichtet, den Export von Tullen und Textilien, Wollwaren, Wollmarktagen, Strümpfen und Socken, Leinen, Textilien usw. zu steigern.

8 Der Minister für Leichtindustrie wird verpflichtet, in den entsprechenden Betrieben Exportabteilungen einzurichten und diese mit qualifizierten Kadern zu besetzen.

9 Der Minister für Handel und Versorgung und die Leiter der Produktionsministerien werden verpflichtet, mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel auf der Grundlage des Außenhandelsplanes zur Sicherung der Qualitäten und Sortimente Jahresverträge abzuschließen, die Vereinbarungen über die rechtzeitige Lieferung der zu exportierenden und zu importierenden Waren entsprechend den internationalen Güte- und Sortimentsbestimmungen enthalten.

VII. Organisation der Durchführung

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Professor Fred Oeffner, wird beauftragt, die sich aus diesem Beschluß ergebenden weiteren Maßnahmen in der Kommission für Konsumgüterproduktion und Versorgung der Bevölkerung beim Präsidium des Ministerrates zu beraten und ihre Durchführung zu veranlassen.

Stehen der Durchführung dieses Beschlusses Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates entgegen, so sind dem Ministerrat oder seinem Präsidium durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates, Professor Fred Oeffner, entsprechende Vorschläge zur Neuregelung zu unterbreiten.

Verf. u. Hrsg. d. Min. f. Volksw. Nr. 0 5 5 v. 18. 6. 56

1. Anweisung zur Unterstützung der Einführung der polytechnischen Bildung an den allgemeinbildenden Schulen

Der V. Pädagogische Kongreß in Leipzig im Mai 1956 befaßte sich eingehend mit dem Fragenkomplex der polytechnischen Bildung mit dem Ziel, diese in den allgemeinbildenden Schulen schrittweise einzuführen. Diese große Aufgabe kann allein von den Lehrern und dem Ministerium für Volksbildung nicht gelöst werden, vielmehr muß die gesamte sozialistische Industrie hierbei Hilfe leisten. Es kommt jetzt darauf an, daß jeder Werkleiter des Ministeriums für Leichtindustrie den Weg zu unseren allgemeinbildenden Schulen findet und nicht wartet, bis die mit der polytechnischen Bildung im Zusammenhang stehenden Fragen an ihn herangetragen werden.

Ab sofort muß ebenfalls durch alle Betriebe des Ministeriums für Leichtindustrie die Unterstützung für die polytechnische Bildung organisiert und planmäßig gelenkt werden, d. h. daß alle Werktätigen unserer sozialistischen Betriebe in den Städten und auf den Dörfern unmittelbaren Einfluß auf die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den allgemeinbildenden Schulen nehmen müssen. Das ist jetzt um so dringender, weil wir am Beginn einer industriellen Umwälzung stehen. Wir bereiten uns darauf vor, die Kernenergie für friedliche Zwecke zu nutzen, auf allen Gebieten der Volkswirtschaft in abschbarer Zeit mit radioaktiven Isotopen zu arbeiten, die einzelnen Industriezweige weiter zu mechanisieren und bestimmte Produktionszweige zu automatisieren. Dafür müssen die Voraussetzungen geschaffen werden; die polytechnische Bildung macht die Berufsausbildung nicht etwa überflüssig, sondern die Berufsausbildung soll jenen hohen Grad an Spezialausbildung gewährleisten, der zur meisterhaften Beherrschung einer bestimmten Produktionstechnik notwendig ist.

Die polytechnische Bildung soll das allgemeine Fundament geben, auf dem eine Spezialausbildung schnell erreicht werden kann. Deshalb ist die polytechnische Bildung im System der sozialistischen Ordnung eine Voraussetzung, ohne die das ständige Wachstum der sozialistischen Gesellschaft im Ausmaß und Tempo nicht gewährleistet werden kann.

Die Verwirklichung der polytechnischen Bildung macht es notwendig, den Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern zu verstärken und zu verändern. Ab 1. September 1956 werden die Fächer Werkunterricht, das Polytechnische Praktikum und das Technische Zeichnen an den allgemeinbildenden Schulen neu eingeführt. Die Oberschüler sollen darüber hinaus ein Betriebspraktikum absolvieren.

Das theoretische und praktische Kennenlernen der Produktion wird dazu beitragen, daß die Schüler die schöpferische Arbeit unserer schaffenden Menschen schätzen und die Arbeit als eine Sache des Ruhmes und der Ehre ansehen. Die polytechnische Bildung wird in den Schülern die Liebe zur körperlichen Arbeit und das Bestreben wecken, die körperliche Arbeit mit der geistigen zu verbinden.

Die jungen Menschen lernen begreifen, daß in unserer Deutschen Demokratischen Republik die Arbeiterklasse zum Beherrscher der Produktion geworden und die sozialistische Produktionsweise der kapitalistischen überlegen ist. Das trägt dazu bei, das patriotische Bewußtsein der Kinder und Jugendlichen zu formen und festigt in ihnen den Willen, unser sozialistisches Eigentum zu mehren und zu schützen.

Infolge der außerordentlichen Bedeutung, die der Einführung der polytechnischen Bildung zukommt, welse ich folgendes an:

stärkte Wirkung für die Aktion „Industriearbeiter auf's Land“ und

Bekämpfungen über die finanziellen Bestimmungen der Richtlinien „Industriearbeiter auf's Land“ vom 14. Februar 1953, 17. März 1953

sowie Direktive über die Finanzierung von Modernisierungs- und Arbeitskräften in den LKP vom 4. März 1953

12. 1953 g. 10/17. 1953 g. 10/17. 1953 g. 10/17.

Sicherung der bedarfsgerechten Produktion von Massenkonsumgütern

Am 26. Juni 1956 hat der Ministerrat den Beschluss über die Sicherung der bedarfsgerechten Produktion von Massenkonsumgütern gefasst. Dieser Beschluss beruht auf dem wichtigsten Prinzip der Verbesserung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern.

Die Grundzüge dieses Beschlusses sind in den folgenden Absätzen des ökonomischen und rechtlichen Teilbereiches der Produktion und Handel untersucht worden. Die Leitung des Ministeriums wird angewiesen, die Maßnahmen hierzu in Kürze fertig zu stellen.

Die ersten Maßnahmen sind die Sicherung der Produktion und der Befreiung der Kaufleute von der Verantwortung mit einem großen Kreis von Lieferanten und Lieferanten sein. Die Vorbereitung der Maßnahmen ist dem Beschluss veröffentlicht.

12. 1956 g. 10/17. 1956 g. 10/17. 1956 g. 10/17.

Sicherung der bedarfsgerechten Produktion von Massenkonsumgütern

Die ununterbrochene Erhaltung der Grundlagen der Produktion in der Deutschen Demokratischen Republik ist eine der wichtigsten und zukünftigen Bedingnisse der Entwicklung. Die in zehnjähriger Maße beabsichtigte Erreichung der Ziele der Wirtschaftsentwicklung der Sozialisten, die die Produktion und den Bedarf der Bevölkerung durch die Erreichung der Ziele der Wirtschaftsentwicklung der sozialistischen Produktion auf der Grundlage der sozialistischen Technik die Ziele der Produktion bestimmen. Die Erreichung der Ziele der Wirtschaftsentwicklung und die Erreichung der Ziele der Wirtschaftsentwicklung und die Erreichung der Ziele der Wirtschaftsentwicklung.

Es ist erforderlich, in den ersten Jahren des zweiten Fünfjahresplans diese Lage zu verändern. Deshalb werden folgende Maßnahmen beschlossen:

I. Anpassung der Produktion an den tatsächlichen Bedarf

Die Produktion von Massenkonsumgütern hat sich grundsätzlich dem von den Handelsorganen ermittelten Bedarf anzupassen. Die Handelsorgane sind verpflichtet, exakte Bedarfsermittlungen anzustellen, die die Grundlage dafür geben, daß in der Produktion mit großen Stückzahlen gefertigt werden kann. Gleichzeitig sind diese Bedarfsermittlungen Grundlage für die Arbeit des staatlichen Großhandels, der durch entsprechende Lagerbestände dafür sorgen muß, daß in den

Produktionsbetrieben eine rentable Fertigung vom Standpunkt des Auftragszyklus und der zu fertigenden Stückzahlen möglich ist.

1. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird verpflichtet, bei der Aufstellung des Volkswirtschaftsplanes die vorhandenen Warenbestände zu berücksichtigen.

2. Die Ausarbeitung der operativen Geschäftspläne der Massenkonsumgüter erzeugenden Betriebe hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf der Grundlage der mit den Handelsorganen abgeschlossenen Verträge zu erfolgen. Den Produktionsbetrieben ist es untersagt, Waren zu produzieren, für die keine Verträge des Handels vorliegen. Die Handelsbetriebe sind verpflichtet, ihren Warenbereitstellungenplan vollständig durch Verträge mit den Produktionsbetrieben zu decken.

3. Die Minister der Produktionsministerien werden beauftragt, die ihnen unterstellenden Produktionsbetriebe zu verpflichten, dem Handel rechtzeitig vollständige Warenangebote zu unterbreiten, die auf ihrer eigenen Einschätzung und Kenntnis der Produktions- und Leistungsfähigkeiten beruhen.

Der Minister der Leichtindustrie wird verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung die Formen des Absatzes der Massenkonsumgüter auf den Verkaufsverhandlungen der Industrie zu verändern, um eine enge Verbindung zwischen den Produktions- und Handelsbetrieben zu erreichen. Die Formen zwischen Angebot und Nachfrage sind wesentlich zu verbessern.

4. Die Vertragsabschlüsse müssen die objektiven Möglichkeiten der Industrie berücksichtigen werden, die sich aus dem Volkswirtschaftsplan ergeben.

5. Die Vertragsorgane bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die Bezirksvertragsorgane und die Vertragsschlichtstellen werden verpflichtet, darüber zu wachen,

a) daß bei Streitigkeiten über den Abschluß von Verträgen der Bedarf berücksichtigt wird,

b) daß bei Streitigkeiten über die Abnahme von Waren des Vertragspartners keine Waren zurückgewiesen werden, die nicht vertragsgerecht sind.

6. Die Minister der Produktionsministerien werden verpflichtet, konzentriert zu lagern Materialreserven anzulegen, die im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission in Position und Menge bis zum 1. September 1956 festzulegen sind.

II. Sicherung von Produktionsumstellungen bei Änderung des Bedarfs

1. Treten im Laufe des Jahres Änderungen im Bedarf ein, so ist das Ministerium für Handel und Versorgung verpflichtet, die Produktionsministerien rechtzeitig zu veranlassen, die Produktion entsprechend umzustellen. Dies erfordert eine größere Elastizität der operativen Produktionsplanung.

Wird eine Bestellung durch den Handel geändert, so muß der Produktionsbetrieb im Prinzip diese Änderung anerkennen. Der Besteller trägt alle bis zum jetzigen Standes Kosten, die bisher produzierte Ware geht in sein Eigentum über.

2. Um Produktionsumstellungen im Laufe des Jahres auf ein Mindestmaß zu beschränken, sind die entsprechend dem Volkswirtschaftsplan abgeschlossenen Einzelverträge jeweils für die einzelnen Gebiete durch Lieferverträge zwischen den Handelsorganen und den Produktionsbetrieben zu konkretisieren.

**Kommuniqué über die 100. Sitzung des Kollegiums
des Ministeriums für Leichtindustrie vom 20. Juli 1956**

Am 20. Juli 1956 fand in Berlin unter Leitung des Stellvertreters des Vorsitzenden des Kollegiums, Staatssekretär Müller, die 100. Sitzung des Kollegiums des Ministeriums für Leichtindustrie statt.

Das Kollegium wurde durch den Staatssekretär über die Hauptgesichtspunkte der großen politischen und wirtschaftlichen Bedeutung der Verhandlungen der Regierungsdelegation der Deutschen Demokratischen Republik mit der Regierung der sozialistischen Sowjetunion und die während der Verhandlungen getroffenen Abmachungen informiert.

Im Verlaufe der 100. Kollegiumssitzung wurden Fragen der Struktur des Ministeriums für Leichtindustrie beraten (siehe Sonderkommuniqué im Anschluß).

Das Kollegium beschäftigte sich ferner mit der Verwirklichung des Ministerratsbeschlusses über die Erleichterung der Austauschproduktion für Holz und zur Vermeidung der Spannung von Holz vom 29. September 1955. Von mehreren Beispielen für die gute Arbeit zur Verwirklichung des Beschlusses, so z. B. beim Aufbau von Holz- und Faserplattenwerke, wurde in einer Reihe von Fällen die Notwendigkeit der Verbesserung der Arbeit im Ministerium für Leichtindustrie zur Veranschaulichung empfohlen.

Die 100. Sitzung des Kollegiums, Nr. 134 v. 12. 8. 56,

Sonderkommuniqué über die Beratungen des Kollegiums des Ministeriums für Leichtindustrie zur Veränderung der strukturellen Gliederung im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie

Am 20. Juli 1956 der 100. Sitzung des Kollegiums des Ministeriums für Leichtindustrie beschäftigten sich die Mitglieder des Kollegiums mit Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit im Ministerium für Leichtindustrie. In der Sitzung wurden die Empfehlungen der 3. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zur Verbesserung der Arbeit der staatlichen Verwaltungen angenommen. Am 20. Juli 1956 den Vorschlag der Leitung des Ministeriums für Leichtindustrie zur Veränderung der strukturellen Gliederung des Ministeriums für Leichtindustrie beschlossen.

Die Veränderungen im Ministerium für Leichtindustrie werden im folgenden beschrieben.

Die Leitung des Ministeriums für Leichtindustrie wird um zwei Stellvertreter des Ministers erweitert. Vier Stellvertreter des Ministers leiten je einen der nachstehend aufgeführten Produktionsbereiche an:

- a) **Produktionsbereich I — Textilindustrie**
mit den Hauptverwaltungen
Baumwolle und Dekor
Bastfaser
Wolle und Seide
Trikotagen und Strümpfe
- b) **Produktionsbereich II — Bekleidungsindustrie**
mit den Hauptverwaltungen
Bekleidung
Leder, Kunstleder und Pelz
Schuhe und Lederwaren
- c) **Produktionsbereich III — Holz, Papier und Kulturwaren**
mit den Hauptverwaltungen
Zellstoff, Papier und Pappe
Papierverarbeitung
Schnittholz, Furniere und Platten

Holzbau
Möbel
Musikinstrumente und Kulturwaren
Spielwaren

d) **Produktionsbereich IV — Glas, Keramik und Haushaltschemie**

mit den Hauptverwaltungen

Glas
Keramik
Haushaltschemie
Altstoffe.

Alle dem Ministerium für Leichtindustrie zugeordneten Produktionsbetriebe, Lehrkombinate, Konstruktions- und Entwicklungsbüros sind den neu zu bildenden Hauptverwaltungen zu unterstellen.

Die Unterstellung der dem Ministerium zugeordneten Institute, Zentralen Projektierungsbüros, Fachschulen und Handelsorgane wird gesondert durch direkte Weisungen entschieden.

2. Im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie werden ausgegliedert bzw. aufgelöst:

- a) die VVV, Leipzig
und die IZL, Leipzig.

Die diesen unterstellten Betriebe,

das Institut für grafische Technik, Leipzig,

und die Ingenieurschule „Otto Grotewohl“, Leipzig,

werden aus dem Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie ausgegliedert und mit Wirkung vom 1. August 1956 dem Ministerium für Kultur unterstellt.

b) Es werden aufgelöst

- aa) die Hauptverwaltung Textil

mit den ihr nachgeordneten VVB IZL

Baumwolle, Karl-Marx-Stadt

Wolle und Seide, Meerane (Sa.)

Volltuch, Cottbus

Deko, Plauen (Vogtl.)

Trikot, Limbach (Sa.)

Bastfaser, Leipzig

Konfektion, Leipzig

- bb) die Hauptverwaltung Leder Schuhe Rauchwaren

mit den ihr nachgeordneten VVB IZL

Leder Kunstleder Pelz, Leipzig

Schuhe Lederwaren, Weißenfels

- cc) die Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren

mit den ihr nachgeordneten VVB IZL

Holzbearbeitung, Leipzig

Möbel, Halle (Saale)

Musik Kultur, Plauen (Vogtl.)

Holzbau, Leipzig

- dd) die Hauptverwaltung Polygrafische Industrie

mit den ihr nachgeordneten VVB IZL

Papier und Pappe, Heidenau (Sa.)

Papierverarbeitung, Dresden

- ee) die Hauptverwaltung Glas und Keramik

mit den ihr nachgeordneten VVB IZL

Glas, Weißwasser (Oberlausitz)

Keramik, Erfurt

Durch Beschluß des Präsidiums des Ministerrates treten zugleich in der Leitung des Ministeriums für Leichtindustrie nachstehende Veränderungen ein: